



I. Allgemeines:

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Unternehmer auszuführenden Auftrag des Verbrauchers sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

II. Angebote, Unterlagen, Kostenvoranschläge, Preise etc.:

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des Unternehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an den Unternehmer herauszugeben. Bei von ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Verbraucher auf Schadensersatz.

Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Abrechnung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

An Angebote hält sich der Unternehmer 24 Werktagen gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die, in dem Angebot bzw. dem Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise für 4 Monate.

Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gilt auch, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als 4 Monate nach Vertragsabschluss vorgesehen ist.

Bei Metallen (Kupfer, Blei, Zink etc.) gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung.

Maßgebend für Mengen- und Größenangaben ist das örtliche Aufmaß, soweit ersichtlich und messbar im normalen Aufwandsbereich, Aufwendige und tiefgreifendere Aufmaße (z. B. Aufnahmen von Dachteilflächen) werden gesondert vereinbart und vergütet. Es werden keine Gutachterleistungen erbracht, bei Bedarf nur empfohlen. Bei Beginn der Arbeiten und zuvor nicht sichtbaren Mängeln, bleibt das Risiko bei dem Auftraggeber stehen (z. B. nicht oder wenig einsehbare Dachkonstruktion/Dachstuhl/Holzkonstruktionen ist beschädigt, Holzwurmbefall, Schimmelfall etc.).

Arbeiten, die nicht im Angebot, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis enthalten sind, aber zusätzlich vom Auftraggeber beauftragt, veranlasst oder nach Umständen notwendig sind, werden gesondert berechnet.

Sagen dem Auftraggeber zur Verarbeitung vereinbarte Materialien nicht zu und müssen diese zurückgenommen werden, so geht der Mehraufwand zu Lasten des Auftraggebers. Sonderanfertigungen, Musterstücke und Sonderstücke, die nicht marktgängig sind, müssen voll bezahlt werden, wenn einer Weiterverwendung oder anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

Proben und Muster dienen nur der Anschauung des Auftraggebers und sind unverbindlich.

III. Ausführungsfristen:

Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Unternehmer verbindlich zugesagte Fristen, so kann der Auftraggeber (Verbraucher) schriftlich, unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mindestens 12 Werktagen setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Auftraggeber das Recht zu kündigen.

Material- und Lieferschwierigkeiten, die nachweislich ohne Verschulden des Unternehmers eintreten, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.

Witterungsbedingte Einschränkungen der Arbeitsmöglichkeiten, die die Qualität der Arbeiten beeinflussen können, sind vom Unternehmer nicht zu vertreten. Maßnahmen zusätzlicher Art, um die Arbeiten trotz witterungsbedingter Behinderung fortsetzen oder aufzunehmen, sind zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

Bei bauseitig bedingten Terminverzögerungen (z. B. verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten) sind neue Termine für den Ausführungsbeginn und die Ausführungsfristen zu vereinbaren.

IV. Abnahme und Gefahrübergang:

Die Abnahme fertig gestellter Arbeiten hat durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung zu erfolgen. Die Mitteilung ist die Zustellung einer Rechnung über fertiggestellte Leistungen gleichgestellt. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Erfolgt keine Abnahme, so gilt die Leistung 12 Werktage nach dem Zugang der Fertigmeldung oder Zugang der Rechnung als abgenommen.

Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme begonnen, so gilt die Leistung ebenso als abgenommen.

Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Teilabnahme bzw. Abnahme der Gesamtleistung. Wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

V. Gewährleistung, Mängelansprüche, Sicherheitsleistung:

Beginnend mit der Abnahme gilt die vierjährige Verjährungsfrist. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre. Hemmung und Unterbrechung des Verjährungsablaufes beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nachzubessernden Teil der Leistung.

Bei Reparaturarbeiten bezieht sich die Gewährleistung nur auf die unmittelbar ausgeführte Leistung. Die Gewährleistung beschränkt sich in jedem Falle der Höhe nach auf die Auftragssumme.

Während der Gewährleistungszeit sowie im Rahmen von Wartungsverträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Unternehmer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Veränderungen, gleich welcher Art, an der vom Unternehmer ausgeführten Arbeit oder am Dach schlechthin erkennbar sind. Ebenfalls auch, wenn Arbeiten nachfolgender Gewerke vorgenommen werden und in die Arbeiten des Unternehmers eingreifen.

Sicherheitsleistungen sind ausdrücklich zu vereinbaren. Die Art und Weise, wie der Unternehmer diese erbringt, bleibt dem Unternehmer freigestellt. Entstandene Kosten berechnet der Unternehmer weiter.

VI. Aufmaß und Abrechnung:

Dach- und Wanddeckungen und Dachabdichtungen werden nach der tatsächlich erbrachten Leistung einschließlich der An- und Abschlüsse berechnet. Abgezogen werden Aussparungen über 1 m² in der Deckung für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dgl.. Geht die Aussparung über den First oder Grat hinweg, so ist sie in jeder Dachfläche für sich zu berücksichtigen. Deckungen von Firsten, Graten, Kehlen, Dachkanten, An- und Abschlüssen u.ä. werden in der Mittellinie gemessen, nach Längenmaß als Zulage. Abgezogen werden über 1 m lange Unterbrechungen für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dgl..

Bohlen und Nagelleisten bei Dachbelagsarbeiten und Abdichtungen über Bauwerksfugen werden nach Längenmaß berechnet.

Verstärkungen der Abdichtungen bei Anschlüssen an aufgehendem Mauerwerk, an Metalleinfassungen u.ä. werden nach Längenmaß (m) als Zulage.

Anschlüsse der Dachbelagsarbeiten an Abflüssen, Rohrleitungen und sonstigen Durchdringungen, getrennt nach Art und Größe, werden nach Stückzahl berechnet.

Gaubenpfosten, Gauben und Leibungen, getrennt nach Form, Abmessungen und Ausführungen, als Zulage pro Stück.

Lüftungziegel, Glasdachziegel und dergleichen, getrennt nach Art und Abmessung, als Zulage pro Stück.

Lichtkuppeln, Dachfenster, getrennt nach Art und Abmessung, als Zulage pro Stück.

Schneefanggitter einschließlich Stützen, nach Längenmaß (m).

Leiterhaken, Laufbrettstützen und dergleichen werden nach Stück berechnet.

Metallpreise (Kupfer, Blei, Zink etc.) Abrechnung zu Tagespreisen.

VII. Zahlungen:

Alle gelieferten Waren/Materialien bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zusteht. Die Materialien und Waren gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen werden individuell mit dem Auftraggeber vereinbart.

Skonto- oder Rabattabzüge werden nur akzeptiert, wenn diese im Zuge der Beauftragung ausdrücklich vereinbart wurden und die Zahlungen innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen. Kommt der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Unternehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Zinssatz der EZB zu berechnen, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.

Wird die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, kann der Unternehmer die ihm obliegende Leistung so lange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht geleistet, so ist der Unternehmer nach nochmaliger Fristsetzung berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

Das Recht, Forderungen abzutreten, bleibt vorbehalten.

VIII. Besondere Zahlungsverpflichtungen:

Zur Erfüllung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft erforderliche Gerüste und Vorkehrungen werden nach der DIN 18338 gesondert berechnet.

Verlangt der Auftraggeber, trotz unvorhergesehener Witterungseinflüsse, eine Weiterführung der Arbeiten, so sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Gerüste, Dächer und Arbeitsflächen zusätzlich zu vergüten (z. B. das Räumen der Dachfläche von Eis und Schnee, künstliche Trocknung, Planabdeckungen etc.). Diese Leistungen werden nach Stundenverrechnungssätzen und Aufwand berechnet.

Wurde der Unternehmer zur Abgabe eines Kostenvoranschlages mit Leistungsverzeichnis, ohne vorausgegangene umfassende Ausschreibung durch den Auftraggeber, aufgefordert und kommt es nicht zum Auftrag, sind dem Unternehmer die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

IX. Rücktritt vom Vertrag/Auftrag:

Unvorhergesehene Ereignisse besonders schwerwiegender Art, die auf den Betrieb des Auftragnehmers einwirken und die dieser nicht schuldhaft zu vertreten hat, berechtigen ihn, vom Vertrag ohne Schadensersatzleitung zurückzutreten.

Veränderungen in der Vermögenslage des Auftraggebers, die Zahlungsunfähigkeit erkennen lassen und Ausbleiben fälliger Zahlungen trotz Nachfrist erlauben den Rücktritt vom Vertrag.

Der Unternehmer hat dann Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Leistungen nach den Einheitspreisen und Ersatz sonstiger entstandener Kosten zuzüglich 10 % der Auftragssumme als Schadensersatz.

X. Haftung:

Der Unternehmer haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist.

XI. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht:

Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Unternehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

XII. Salvatorische Klausel:

Eine eventuell eintretende rechtliche Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsgrundlagen berührt die Wirksamkeit in allen anderen Teilen nicht.

Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt, was dem Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des gewollten Zwecks und der gesetzlichen Vorschrift am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Auch eine Vereinbarung über die Abweichung von der Schriftform selbst, bedarf der Schriftform.

Wir weisen gemäß der Datenschutzgrundverordnung daraufhin, dass wir die Daten unserer Kunden betriebsintern erfassen und bearbeiten sowie zum Zweck der Vertragsdurchführung und Vertragserfüllung an eventuelle beteiligte Dritte, wie z. B. Nach- und Vorunternehmer (Gerüstbauer, Entsorger, Lieferanten, Steuerberater, Architekten etc.) weitergeben.

Die Unternehmerin beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Informationspflicht gemäß § 36 VSBG).